

Redaktion, Druck und Verlag
von H. Grafmann, Kirchplatz Nr. 3.
Mitredakteur: H. Hahn.
Inserate: Die Petitzeile 1 Sgr.
Annahme: Schulzenstraße 17, Kirchplatz 3.

Stettiner Zeitung.

Preis in Stettin vierteljährlich 1 Thlr.,
monatlich 10 Sgr.,
mit Botenlohn vierteljährlich 1 Thlr. 7/2 Sgr.,
monatlich 12/2 Sgr.,
für Preußen vierteljährlich 1 Thlr. 5 Sgr.

Nr. 32. Abendblatt. Mittwoch, den 20. Januar 1869.

Landtags-Verhandlungen.

Abgeordnetenhaus.
Zwölfsündliche Sitzung vom 19. Januar.
(Schluß.)

Dritter Gegenstand der Tagesordnung ist die Schlussberatung über den Gesetz-Entwurf, betr. die Zuständigkeit der Gerichte in der Provinz Hannover zur Entscheidung von Beschwerden in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Der Berichterstatter Abg. Windhorst (Meppen) empfiehlt die Annahme des Gesetz-Entwurfes in der vom Herrenhause beschlossenen Fassung. Das Haus genehmigt den Gesetz-Entwurf ohne Debatte.

Es folgt die Schlussberatung über den Gesetz-Entwurf, betreffend den Anschluß der sachsen-altenburgischen Dörfer Willshüz und Gröndorf an Preußen und die Abtretung des Dorfes Königshofen an Sachsen-Altenburg, sowie den darüber abgeschlossenen Vertrag. Der Berichterstatter Abg. v. Sybel, beantragt die Genehmigung, welche ohne Debatte vom Hause ausgesprochen wird.

Fünfter Gegenstand der Tagesordnung ist die Vorberatung über den Gesetz-Entwurf, betreffend die Gerichtsbarkeit und das gerichtliche Verfahren in Ehe- und Verlöblichsachen in der Provinz Hannover.

Zur allgemeinen Debatte ergriff das Wort der Abg. Struckmann, welcher zunächst darauf hinweist, daß in Hannover gegenwärtig eine wahre Musterkarte von Einrichtungen und gesetzlichen Bestimmungen in Ehe-sachen existire, welche ganz besonders den Art. 86 und 87 der Verfassungsurkunde zuwiderlaufen. Er spricht seinen Dank dafür aus, daß diesem Zustande durch die Vorlage ein Ende gemacht werde. Die geistliche Gerichtsbarkeit wurzelt in Hannover nicht fester, als in anderen Ländern, und der Zustand, wie er bis jetzt in Hannover bestehe, entspreche auch nicht einmal dem Ideale der katholischen Kirche, es sei dies vielmehr ein Zwitterzustand, an dessen Fortbestehen auch nicht einmal die katholische Kirche ein Interesse haben könne. Das materielle Ehe-recht beruhe in Hannover hauptsächlich auf Gewohnheitsrecht und Gerichtspraxis.

Abg. Windhorst Meppen: Was jetzt in Hannover bestehe, sei Recht und dieses Recht wolle er behalten, so lange ihm nichts Besseres geboten werde. Die Vorlage sei ein *mixtum compositum* aus hannoverschen und preussischen Gesetzen. Wenn man meine, daß man mit dieser Vorlage eine alte Schuld abtragen wolle, sei er der Ansicht, daß man nicht die rechte Münze gewählt habe. Was jetzt geboten werde, sei das, was die früheren Stände Hannovers nicht gewollt hatten. Gerade in den bestehenden Verhältnissen liege die Unmöglichkeit, die Dinge so zu ordnen, wie man es hier angeboten finde. Die Ehe sei nach dem hannoverschen Rechte unbedingt eine kirchlich geschlossene Ehe und in Bezug auf diese soll nur der weltliche Richter erkennen können, und zwar nicht in Beziehung auf das Vermögen, sondern in Beziehung auf das Eheband selbst. Wollte man dies, so müßte man notwendiger Weise auf die obligatorische Civil-ehe kommen. Es würde dadurch auch eine laxere Praxis herbeigeführt werden, weil der weltliche Richter die kirchliche Seite der Ehe zu wenig vor Augen habe. Der Zustand, wie er bestehe, sei allerdings kein befriedigender und es müsse die völlige Wiederherstellung der geistlichen Gerichtsbarkeit verlangt werden. Er verstehe nicht, wie man in diesem Augenblicke mit einem solchen Gesetze hervorkommen könne, weil es gar keinem Zweifel unterliege, daß bei den vorliegenden Arbeiten für die Civilprozess-Ordnung des norddeutschen Bundes die Sache auch zur Sprache kommen müsse und so lange würden die jetzigen Verhältnisse in Hannover bestehen bleiben können.

Zustizminister Dr. Leonhardt: Was die beiden Vorredner hier vorgebracht, würde sehr opportun gewesen sein in einer hannoverschen Kammer (Sehr wahr!), oder würde an der Zeit sein im zukünftigen Reichstage. Sie scheinen aber sehr wenig zeitgemäß zu sein heute und in diesem Hause. In einer großen Monarchie muß ein Recht gelten für das Verfahren in Ehe-sachen. In der Provinz Hannover herrschen in dieser Beziehung verworrene Zustände, und wenn man diese beseitigen will, so kann man dies nur dadurch, daß man Rechtsvereinheit herbeiführt. Die Zustände in Hannover sind durchaus mangelhaft, es ist kein Korn Weisheit darin enthalten. Das Bedürfnis, diese Sache zu regeln, kann nicht bestritten werden; die Versuche dazu wurden schon in den Jahren 1848 und 1849 ohne Erfolg gemacht. Der oberste Gerichtshof in Hannover hat sich für eine Regelung der Sache ausgesprochen, wie die Vorlage es will.

Abg. v. Mallinckrodt erklärt sich im Prinzip gegen die Vorlage, worauf die allgemeine Debatte geschlossen wird.
§. 1, welcher die Rechtsstreitigkeiten in Ehe-sachen an die großen Senate der Obergerichte als erste Instanz verweist, wird ohne Discussion genehmigt; ebenso §. 2,

nach Ablehnung eines vom Abg. Twesten gestellten Amendements, gegen welches der Justizminister sich erklärt. — Die §§. 3–6 werden ebenfalls angenommen. — §. 7 bestimmt, daß die Kronanwaltschaft bei den Verhandlungen vor dem erkennenden Gerichte vertreten sein müsse. Die Nichtbefolgung dieser Vorschrift soll Nichtigkeit des Verfahrens zur Folge haben. Abg. Twesten beantragt Streichung dieses Paragraphen, weil er die Kronanwaltschaft in allen Fällen ausschließen will, wo nicht im öffentlichen Interesse Ehen als nichtig angesehen werden. Die Zuziehung der Kronanwaltschaft schließt eine Ueberschau der Gerichte in sich, von der man sich hüten möge, weil dadurch das Gefühl der Abhängigkeit der Gerichte verstärkt werde. Die Staatsanwälte seien mehr oder weniger von der Regierung abhängig und in Frankreich werde die Staatsanwaltschaft sogar von der Polizei überwacht (Hört! Hört!). Man sollte dieses System nicht auch bei uns einführen und deshalb den §. 7 streichen.

Der Regierungs-Kommissar v. Lentze erklärt sich gegen den Antrag. Die Kronanwaltschaft solle zugezogen werden, weil es sich hier um ein Gebiet handle, das der Privat-Disposition entzogen ist und dem öffentlichen Rechte anheimfällt.

Abg. Philo bestrittet, daß die Zuziehung der Kronanwaltschaft in der Absicht vorgeschlagen sei, die Gerichte dadurch zu überwachen. Der Kronanwalt solle nur im Interesse der öffentlichen Ordnung hinzugezogen werden.

Justizminister Dr. Leonhardt: Entscheiden Sie doch nicht bei dieser Gelegenheit das große Prinzip, ob in Ehesachen die Staatsanwaltschaft zuzuziehen sei. Kein Ort ist dafür ungeeignet, als dieser. Nach der hannoverschen Gerichts-Verfassung hat die Staatsanwaltschaft schon ein solches Recht, und man kann ihr deshalb doch nicht das Recht bestreiten, in Ehe-sachen aufzutreten und das öffentliche Interesse zu wahren. Im Interesse des Zustandekommens des Gesetzes bitte ich um Ablehnung des Antrages.

Abg. Lasker warnt davor, die allgemeine Gesetzgebung so in der Provinzialgesetzgebung zu zersplittern und befürwortet die Streichung wenigstens des zweiten Alinens des §. 7.

Bei der Abstimmung wird al. 1 des §. 7 angenommen, al. 2 (Nichtigkeit des Verfahrens bei unterlassener Zuziehung des Kronanwalts) dagegen abgelehnt.

— Darauf wird Vertrag beantragt.
Schluß der Sitzung 4 1/2 Uhr. — Nächste Sitzung Donnerstag 1 Uhr. Tagesordnung: Fortsetzung der abgebrochenen Beratung, Rest der heutigen Tagesordnung und Fortdauer des 5 Millionen-Kredits.

Deutschland.

Berlin, 19. Januar. Während der Zeit des Konflikts zwischen Griechenland und der Türkei waren die aus Athen und Konstantinopel kommenden telegraphischen Depeschen ma misgachten Hindernissen ausge-setzt, die theils in einer Verzögerung der Depeschen, theils in Vorgängen bestanden, die geradezu einer Unterbrechung des telegraphischen Verkehrs gleichkamen. Es wurde von verschiedenen Seiten darüber Klage geführt, daß in den Depeschen ganz bestimmte und zum Ver-ständniß notwendige Worte weggelassen und theilweise auch die Zeitbestimmung nicht richtig angegeben war. Manche Staatsdepeschen aus Athen und Konstantinopel waren ganz unverständlich eingetroffen. Dies ist um so auffallender, als diese Depeschen nicht in Worten, sondern in Chiffren oder Zahlen abgefaßt worden, so daß das Nichtverstehen der Sprache von Seiten des Telegraphisten nicht zur Entschuldigung reichen kann. Auf welcher Seite die Schuld an dieser Korrigierung der Depeschen liegt, ist schwer zu sagen, ebenso wenig, um die Entstellungen und Auslassungen allen oder nur einigen Kabinetten zum Nachtheil gereicht haben. Auffallend ist, daß diese Unregelmäßigkeiten in telegraphischen Verkehr immer dann eintreten, wenn Wirren in der orientalischen Frage entstehen, während in ruhigen Zeiten die Telegraphen regelmäßig ihre Funktionen ausüben. — Der Minister des Innern Graf Eulenburg widmet sich den Arbeiten seines Departements wieder im größeren Umfange. Es sind demnach auch die Vorlagen der Gesetz-Entwürfe zu erwarten, die sich auf das Versicherungs-wesen beziehen. Es handelt sich hierbei um 2 Vorlagen, um eine Vorlage über den Geschäftsbetrieb der Versicherungs-Anstalten im Allgemeinen und eine Vorlage über das Feuer-Versicherungs-wesen insbesondere. Die Regierung ist dabei vor Allem von der Absicht geleitet worden, der Ungleichheit in Bezug auf das Versicherungs-wesen in den verschiedenen Landes- theilen ein Ende zu machen und dann feste Normen für das Konzeptions-wesen und die Brauchschätzung desselben zu gewinnen. — Aus dem Regierungsbezirk Wiesbaden wird berichtet, daß in Folge der besondern Borthelle, welche durch die neue Grundsteuer-Regulierung geboten werden, sich viele Gemeinden, etwa 60, in den bessern Landes- theilen zur Konsolidation entschlossen haben. In den Gebirgs-gegenden verhält sich die Bevölkerung noch

zurwartend in dieser Frage, da sie den entstehenden Kosten-aufwand und die im Verhältnis hierzu gebotenen Vor- theile durch die Parzellen-Bermessung noch nicht zu über- sehen im Stande war. In der Montan-Industrie zeigt sich wieder ein reges Leben. Die Preise für guten Eisenerz und Roheisen haben sich gehohlet und sind in Folge davon in den Berg- und Hüttenwerken mehr Arbeiter angestellt worden.

Berlin, 20. Januar. Sr. Maj. der König empfing gestern Vormittag den Kommandeur der 3. Division Generalleutnant v. Werder aus Stettin, den Kommandeur der 37. Infanterie-Brigade General v. Hadek, den Inspekteur der 4. Ingenier-Inspektion General Kloy und andere höhere Militärs, nahm hierauf die Vorträge des Polizei-Präsidenten v. Wurmb und des Chefs des Militär-Kabinetts v. Trescow entgegen und arbeitete nach einer Ausfahrt mit dem Minister-Präsidenten Grafen Bismarck. Um 5 Uhr fand im kro.prinzlichen Palais Familientafel statt, an welcher auch die hohen Gäste, sowie der Prinz August von Württemberg, der Prinz Heinrich von Hessen, der Herzog Einar von Oldenburg u. theilnahmen. Abends besuchten die hohen Herrschaften das Theater. — Die Ballschicht im Königl. Palais nahm um 9 Uhr ihren Anfang und hatten nahezu 300 Personen Einladungen erhalten. Die Tanzmusik wurde vom Musikcorps des Kaiser Franz Garde-Grenadier-Regiments ausgeführt. Am 21. d. Mts. ist in den Parade-kammern, in der Bildergalerie und im Weißen Saale des hiesigen Schlosses Cour und darauf Konzert, welches der Hofkapellmeister Taubert leitet.

Der Prinz und die Prinzessin Wales empfan- gen gestern den englischen Botschafter Lord Loftus nebst Gemahlin und andere distinguirte Personen und machten auf einer Spazierfahrt Gegenbesuche. Dem Botschafter nach setzen die englischen Gäste heute Abends die Reise nach Wien, Triest u. fort.

Die Frage der Aufhebung der Rayon-Bestimmungen wie der Fixirung, resp. Erhöhung der Entschädigungs-Ansprüche bei Militär-Anlagen überhaupt dürfte in nächster Frist noch eine Erweiterung erfahren. Die Lage der Dinge verhält sich nämlich für die Eisenbahnen ganz ähnlich wie für die Festungsgemeinden, welche in letzter Woche hier ihren Kongress abgehalten und in Bezug auf die vorerwähnten Bestimmungen eine Reihe von Beschlüssen gefaßt haben. Die Interessen beider fallen auch schon gegenwärtig vielfach zusammen, oder greifen doch in einer Reihe von Fällen, so namentlich in den Eisenbahn-Brücken und Bahnhof-Anlagen bei Festungen beinahe untränbar in einander über. In einem noch weit höheren Grade würden sich jedoch die Eisenbahnen befürchten, wie sonst in den mannig- fachen Beziehungen belastet finden, wofür die Idee der Eisenbahnbesetzung, welche ja in einzelnen Fällen bereits eine Ausführung gefunden hat, eine allgemeiner Anwendung erfahren sollte und bei diesem Sachverhalt können demzufolge nach dem Vorgehen der Festungs- gemeinden auch von Seiten der Eisenbahn-Verwaltungen Schritte zur Abwehr, resp. zur gesetzlichen Regelung und Feststellung der in den angeführten wie in ähnlichen Fällen an die Eisenbahnen erhobenen Ansprüche sicher kaum ausbleiben. Andererseits handelt es sich hierbei um eine Frage, welche auch militärischerseits seit lange die ernstesten Erwägungen hervorgerufen hat und zu deren kompetentester Beurtheilung und Erledigung neuerdings noch erst die neue Landesvertheidigungs-Kommission eingesetzt worden ist. Die Entschädigungs-Ansprüche der Festungsgemeinden und die Aenderung des Rayon- Gesetzes kommen dabei freilich für die militärische Auf- fassung nur nebensächlich in Betracht, um desto ent- scheidender aber einmal der Umstand, daß trotz der Rayon- Bestimmungen namentlich bei den meisten größeren Plätzen die Stadt weit über die Befestigungen hinaus- gewachsen ist, und daß deshalb, da ein vollständiges Rastren der im Laufe der Jahre in dem Umkreise dieser Plätze ausgeführten baulichen Anlagen nahezu in Reiche der Unmöglichkeit liegen würde, die vorhandenen Befestigungen viel von ihrer früheren Bedeutung eingebüßt haben, wo sie nicht geradezu ganz unhaltbar geworden sind, wie das bei früheren Befestigungsgrundsätzen gegen- über den neuesten Fortschritten der Artillerie und Mi- litärtechnik überhaupt nirgend mehr zuziehen. Es handelt sich als letzter Zielpunkt bei den Militärbestrebungen deshalb auch um nichts Geringeres als um Aufstellung eines neuen Befestigungssystems, durch welches sich die verschiedenen hierbei in Betracht kommenden militärischen Anforderungen besser als bei den gegenwärtigen Befesti- gungsformen erfüllt sehen würden. Noch darf diese Aufgabe aber nicht entfernt als gelöst angesehen wer- den, und bei dem aller Voraussicht nach noch langen Ausbleiben dieser Hauptentscheidung ist es zu bejorgen, daß auch für die nebensächlich hier einschlagenden For- derungen auf eine rasche und leichte Erledigung kaum zu rechnen sein dürfte. (B. B.-Z.)

Nordhausen, 16. Januar. Gestern Abend um 9 Uhr ist in dem Eisenbahntunnel zwischen Eulrich und Wakenried zwischen dem Idel und Wöndel ein größ-

liches Unglück passiert. Es waren da eine große Zahl von Arbeitern eben mit ihrem Abendessen beschäftigt, als sich in dem Gebälk ein Knirschen und Knattern ver- nehmen ließ, dem bald Geräusche in großen Massen nach- folgte. Einer Anzahl der Arbeitenden gelang es, sich noch vor dem vollständigen Zusammensturze zu retten, aber 17 Personen werden heute vermisst und sind jeden- falls von dem massenhaften Erdreich, welches herunter- gestürzt, so begraben, daß an Rettung nicht zu denken ist. Ein sachverständiger Augenzeuge theilt mit, daß der Schutt vor vier Wochen nicht entfernt werden kann. Bis jetzt hat man zwei Töbte aus demselben hervor- gezogen. Ein Verunglückter, dessen Arm von einer schweren Walze getroffen war und durch sie festgehalten wurde, gab seinen Geist auf, bevor man Maßregeln ergreifen konnte, um ihn aus seiner schrecklichen Lage zu befreien.

Aus Schleswig-Holstein, 15. Januar. Von Segeberg aus flog heute die erfreuliche Kunde durch's Land, daß man bei den Bohrungen im dortigen Kalkfelde in der verflochtenen Nacht glücklich auf Salz gestossen sei, in Folge dessen die freudig erregte Stadt im Schmutz von Flagen prangte. Natürlich ist man auf nähere Nachrichten sehr gespannt, um ermeßen zu können, ob Segeberg demnach Aussicht erhält, in die Reihe von Salzstädten, wie Stafurth, Spremberg oder gar das jetzt viel besprochene Wicelitz, eintreten zu können.

Lübeck, 19. Januar. (Post.) Zur gänzlich- en Erledigung unserer Zollanschuß-Angelegenheit gehört noch immer die Verwirklichung des uns seitens des Zollbundesrathes zugesicherten Freilagers. Obgleich man in denjenigen Geschäftskreisen, in denen man am eifrig- sten für den Anschluß Lübecks an den Zollverein gewirkt, ein Freilager am dringlichsten wünscht, weil die vorhandenen Nachbors- und Speicherräume bei weitem nicht für den geschäftlichen Verkehr Lübecks ausreichen, sind in dieser wichtigen Frage bis jetzt andere als „vor- berathende“ Schritte nicht geschehen. Daß dem so ist, verdanken wir wohl Niemandem als unserer Handels- kammer, ein Institut, welches zur Wahrung der allge- meinen kaufmännischen und Handelsinteressen Lübecks eingesetzt ist, sich aber lediglich mit seiner fürsorglichen Liebe einem bestimmten Zweige des Lübeckischen Handels zuwendet, der, genauer gesehen, eben in den Händen der Mitglieder der Handelskammer sich befindet. Wie weit entfernt unsere Handelskammer von einem Ver- ständniß für die Befugnisse des Platz- und Landhandels ist, hat der von dem Sekretär dieses Instituts auf dem jüngst abgehaltenen deutschen Handelstage stellte be- kannte Antrag auf Hinzuziehung Oesterreichs in den Handelsverein deutlich genug gezeigt. Knüpften sich auch an diesen Antrag die bemerkenswerthe Erscheinung, daß alle übrigen deutschen Handelskammern Einsicht und Verständniß für ihr betreffendes Ressort besitzen, so ist es doch immerhin ein depressirendes Gefühl, unsern Lü- beckischen Handel unter der Regide eines Institutes zu wissen, welches Anträge stellen konnte, wie den vorbe- regten. Die Handelskammer herrscht seit 1853, wo die verschiedenen kaufmännischen, zünftigen Kollegien zu einer einzigen: der Kaufmannschaft, verschmolzen wurden, als Vorstand dieser etwa 500 Mitglieder zählenden Gesellschaft mit vollster Autokratie, welche um so verderblicher wirkt, als ihr gewisse gesetzliche Befugnisse zur Seite stehen, so namentlich, daß unsere Legislative keinen den Handel berührenden Vertrag abschließen darf, ohne das Gutachten der Han- delskammer einzuholen. „Vieles“ hat die Handelskam- mer unbedingt gewirkt, denn wir besitzen, über befaßen vielmehr, ebe die Verfassung des norddeutschen Bundes diesem kleinstaatlichen und städtischen Erbvolke ein selbige Ende bereite, Schiffahrts-, Handels- und Freundschafts-Verträge mit Siam, Zanzibar, Jex, Ma- rockko und ähnlichen Reichthümern, Verträge, welche ledig- lich für den Rathbuchdrucker, in Anbetracht der dafür zu erhebenden Druckkosten Werth befaßen. Gutes weiß ich von unserer Handelskammer, welche leider der Stel- lung einer „staatl. Behörde“ genießt, nicht zu be- richten, es möchte denn etwa jener Ausfluß der „Hu- manität“ sein, welcher dazu beitrug, daß die Handels- kammer vor einigen Jahren den Antrag an die Kauf- mannschaft brachte, einem Privatmann, der „nicht ganz ohne“ war, die Summe von 10,000 Mark zu schen- ken. Zwar wurden durch unsere Gewerbe-reform 1867 der Kaufmannschaft gewerbliche Rechte und Privilegien genommen und die Organisation derselben insofern aus- gehoben, als nicht mehr jeder Lübeckische Kaufmann zum Eintritt in die Kaufmannschaft verpflichtet war — allein an dem sehenswerthen Institut der Handelskam- mer mit jener bekannten Lübeckischen Pietät für alles Antediluvianische spürlos vorübergegangen, welche unseren „selbstständigen Staat“ noch erhielt. Man hielt sogar das Selbstergänzungsrecht der Handelskammer aufrecht und sorgte auf solche Weise dafür, daß unter die Bet- terschaft kein „föhner Fremdling“ dringen könne, wel- cher der Ansicht wäre, daß das „allgemeine“ Vermögen auch zu „allgemeinem“ Nutzen verwendet werden müsse.

